

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsrath. Beschluss vom 6. Dec.

Der Vollz. Rath, nach angehörttem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Verfügungen einiger Distriktsgerichte, die bey Klagen, welche die Schulmeister wegen Nichtbezahlung ihrer Besoldung an sie brachten, nicht nur hierüber entschieden, sondern auch vorschrieben, welcher Gehalt ihnen gebühre;

Erwägend, daß es den Erziehungsräthen übertragen ist, in Besoldungsangelegenheiten der Lehrer, die nöthigen Erklärungen über die rechtmäßigen Einkünfte derselben zu geben, und daß in zweifelhaften Fällen, jeder sich an die höhere Behörde wenden kann.

Erwägend, daß es den Gerichten nicht zukommen kann, den Gehalt eines Schullehrers zu bestimmen, sondern nur zu untersuchen: ob der Schulmeister mehr fodere, als ihm durch Verfügungen der competenten Behörden oder Verträge bestimmt ist, und ihm zu seinem Recht zu verhelfen — beschließt:

1. Ueber Streitigkeiten zwischen der Municipalität und dem Schulmeister wegen dessen Besoldung, entscheidet der Erziehungsrath unter Genehmigung der Verwaltungskammer.
2. Die Distriktsgerichte sollen sich nicht mehr mit der Bestimmung befassen, welche Besoldung überhaupt diesem oder jenem Schulmeister gebühre; sondern sich über diesen Gegenstand an die Erklärung der Erziehungsräthe, welchen diese Untersuchung obliegt, halten, und nur über die Uebereinstimmung der Forderung des Schulmeisters mit dieser entscheiden.
3. Dem Minister der Künste und Wissenschaften, und dem Justizminister, ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluss vom 9. Dec.

Der Vollz. Rath, nach angehörtter Ablesung der No. 31. und 32. der unter dem Titel: Bulletin helvétique, bekannten Zeitschrift, worinn sich zwey Artikel vorfinden, der einte: Auszug eines Schreibens von Bern, vom 5. Christmonat, und der andere: An die Herausgeber des Bulletins, unterzeichnet: ein Abonnent, wodurch die Zuschrift an die Cantonsgewalten vom Lemane, auf eine aufrührerische Weise in Schutz genommen ist, die doch von der Regierung als eine Criminalsache gerichtlich verfolgt wird;

In Erwägung, daß die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, die Unterdrückung der Zeitschriften erfordert, welche dem Partheygeiste fröhnen, und das Volk durch Anreizung zum Ungehorsam, zu verführen sich bestreben;

In Erwägung auch, daß die Ermahnungen und Ahndungen, welche die Regierung schon vorhin an die Herausgeber dieser Zeitschrift hat ergehen lassen, fruchtlos gewesen sind;

Nach hierüber angehörttem Bericht seines Justizministers — beschließt:

1. Die unter dem Titel: Bulletin helvétique, in Lausanne herausgegebene Zeitung soll unterdrückt seyn.
2. Der Regierungstatthalter des Cantons Lemane wird darauf wachen, daß dieser Beschluss nicht durch die Erscheinung eines andern Blattes unter verändertem Titel, in dem nämlichen Geiste, und von dem nämlichen Verfasser geschrieben, vereitelt werde.
3. Der Minister der Justiz und Polizen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in den öffentlichen Blättern kund gemacht, und in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluss vom 13. Dec.

Der Vollz. Rath, nach angehörttem Bericht seines Ministers der Justiz und Polizen, über die bisanhin fruchtlos abgelaufenen Nachforschungen, welche zur Entdeckung einer an der Bürgerin Catharina Müllet, aus dem Canton Solothurn, verübten Mißhandlung angestellt wurden, die in dem Betterfindenwald von dreynachher signalisirten Männern, im siebenten bis achten Monat ihrer Schwangerschaft angegriffen, und auf eine erfolgte Entbindung, ihres Kindes beraubt wurde —

beschließt:

Jeder, welcher eine sichere Anzeige der Thäter obiger abscheulichen Mißhandlung machen, und zur gefänglichen Anhaltung derselben thätig beitragen wird, so wie auch jeder, der zur Entdeckung des der Catharina Müllet geraubten Kindes zuverlässige Angaben verschaffen wird, soll eine Belohnung von acht hundert Schweizerfranken erhalten.

Der Minister der Justiz und Polizen ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der gedruckt, und wo es nöthig seyn wird, öffentlich angeschlagen werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 17 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 27 Nivose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 224, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind hiebahn drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 20. Dec.

(Fortsetzung.)

Die Petitioncommission trägt folgenden Dekretentwurf vor, der für 3 Tage auf den Cantlentisch gelegt wird:

Der gesetzgebende Rath

Nach Verlesung der Botschaft des Volkz. Rathes und nach Anhörung seiner Petitioncommission;

In Erwägung, daß es der nahe bevorstehenden Verfassung zukommt, über die Erfordernisse zu Erlangung des helvetischen Bürgerrechts zu bestimmen;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 29. Weim. 1798 durch das neuere Gesetz über die Niederlassung der

Fremden vom 22. Nov. 1800 im Art. 1. schon ausdrücklich aufgehoben ist — beschließt:

1. Keine in der Schweiz angefessene Fremde, welche das Bürgerrecht, seit Einführung der Constitution, nicht durch Bürgerbriefe oder durch ein Dekret erhalten haben, sind als helvetische Bürger anzusehen.
2. Es sollen bis zur Annahme der neuen Verfassung, keine Bürgerbriefe mehr von dem Vollziehungsrath ertheilt werden.

Der Dekretsvorschlag, der den Commissarien der Nationalbibliothek einen neuen Credit von 800 Fr. eröffnet, wird zum 2tenmal in Berathung genommen und hierauf zum Dekret erhoben.

Den Saalinspektoren des Rathes wird ein neuer Credit von 4000 Fr. eröffnet.

Die Petitioncommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Das Bezirksgericht Ballfall Cant. Solothurn, wünscht unterm 12. Dec., daß die Landschreiberey Eluß, die von der Nation zum öffentlichen Verkauf feilgeboten wird, nicht veräußert, sondern dem Bezirksgerichtschreiber zur Wohnung angewiesen werden möchte. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2 Die Gemeinde Höngg im Distr. Regensdorf, beklagt sich unterm 8. Dec. über 2 Verfügungen des Ministers des Innern in Betreff zweyer Fremdlinge, welche sie in ihrer Gemeinde zu dulden angewiesen ward, und verlangt bey ihren Freyheiten, kraft deren sie befugt sey, keinen Fremden gegen ihren Willen in ihrem Bezirk zu dulden, geschützt zu werden. Da die Verfügung des Ministers nach dem eignen Geständniß der Petenten bloß provisorisch war, bis ein endliches Gesetz über die Niederlassung der Fremden herauskommen seyn werde, und nun dieses Gesetz wirklich erschienen ist, so bedarf es keiner weitern Verfügung

über die gegenwärtige Petition, indem Sie B. G. dieser Gemeinde keine Ausnahme vor allen übrigen Gemeinden Helvetiens werden gestatten wollen. Damit jedoch die Lage dieses Specialfalls dem Minister des Innern zu geschlicher Verfügung, ins Gedächtniß zurückgerufen werde, so trägt die Commission auf Verweisung der Bittschrift an die Vollziehung an. — Angenommen.

3. Zwischen dem durch das Dekret v. 2. Jenner 99 ehelich erklärten Joh. Crismann von Bümpliz und der Erbschaft seines vorher verstorbenen Vaters, Christen Crismann, will ein Rechtshandel über die Frage entstehen: von welchem Zeitpunkt an sich die Abintestat-Erbfähigkeit des Sohns Crismann datire, von seiner Geburt oder Ehelicherklärung an? Da der Entscheid von dem Sinn besagten Dekrets einzig abhängt, dieser aber von den Partbeyen ungleich verstanden wird und dem Distr. Gericht von Bern zweydeutig scheint, so bittet dieses letztere sowohl zu seinem Verhalt als zu Verhütung eines kostbaren Prozesses, sich von der Gesetzgebung eine authentische Interpretation jenes Dekrets. Wird an die Civilgesetzg. Commission gewiesen.

4. B. Berena Waltert, Gattin des Lud. Forsters von Luzern, Mutter von 6 Kindern, verführte in Betreff des Prioritätsrechts ihrer Weibergutsversicherung auf einem Haus zu Luzern, mit dem Bruder ihres Ehemannes, Baptist Forster, Pfarrer zu Luzern, einen alle Instanzen, von dem Bezirks- bis auf das souveraine Schiedsgericht durchlaufenen Prozeß, den sie vor allen Behörden in Luzern gewann, nach zweymaliger Cassation der Luzernerischen Urtheile von dem O. Gerichtshof aber, vor dem souverainen Schiedsrichterge-richt verspielte.

Durch die Folgen dieses letztern Urtheils samt ihrer Familie zu Grund gerichtet, bittet sie die Gesetzgebung, durch irgend eines in ihrer Macht liegende Mittel, ihr zu ihrem beglaubten Recht zu verhelfen. Da es nicht in der Befugniß des gesetzg. Rathes steht, endlich beurtheilte Sachen zu controlliren, so glaubt die Pet. Commission darauf antragen zu müssen: Es könne der gesetzg. Rath in die Bitte der Berena Waltert nicht eintreten. Angenommen.

5. B. Wyß, ehemals Pfarrer zu Ferenbolm, jetzt zu Bürglen Distr. Büren, ein 72jähriger Mann, Vater von 9 Kindern, von welchen ein Theil noch unerzogen ist, der bey dem Eintritt der Franken durch Plünderung beynahe um seine ganze bewegliche Habschaft kam, stellt Ihnen seine in Wahrheit herzbrechende Lage vor.

Auf seinem Krankenlager von selbstbedürftigen Gläubigern um Zahlung, die er nicht leisten kann, rechtlich angesucht; von einer mit der äußersten Armuth ringenden Familie umgeben, siehet er in wenigen Wochen sich unvermeidlich genöthiget, unter Dargebung des letzten Bissen Brods an seine hungernde Familie, den Geldstog anzurufen. Wer bey solchen unseligen Folgen der voreiligen Suspension von Grundzinsen und Zehnden, das dießjährige Dekret nicht bereut, der muß weder sein Vaterland, noch seinen Nächsten, noch die Gerechtigkeit lieben!

Dieser Mann bittet zu seiner Rettung um schleunige Ausrichtung seines restanzlichen, auf Pf. 1600 jährlich bestimmten Pfundeinkommens von 1799 und 1800, entweder in baarem Geld, oder wenn dies unindöglich seyn sollte, in Assignationen auf den Staat.

Die Pet. Commission trägt darauf an, in der Voraussetzung, daß die Angaben seiner Bittschrift richtig seyen, diesen mitleidswürdigen Mann zu förderlicher Bezahlung in baarem Geld, der Vollziehung zu empfehlen. Angenommen.

Ein Mitglied macht nach einer Schilderung der bedrängten Cantone Vellenz und Laus, folgenden Antrag, dessen Berathung vertaget wird:

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß durch das Dekret vom 9. Juli 1800, welches den Vollziehungs-Ausschuß bevollmächtigte, diejenigen Auflagen in den Cantonen Vellenz und Laus für das Jahr 1800 beziehen zu lassen, welche er am zweckmäßigsten finden wird, der Zehnden in diesen beyden Cantonen ist erhoben worden;

In Erwägung, daß es der Gerechtigkeit und der Gleichheit zuwider wäre, die Bürger einer Gegend mit einer neuen Grundabgabe zu belegen, die durch die Entrichtung des Zehnden des laufenden Jahrs, schon eine andere getragen haben, wozu die übrigen gleich schuldigen Bürger anderer Gegenden nicht sind gehalten worden —

beschließt:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt und eingeladen, in der Beziehung der Grundsteuer oder direkten Abgaben, welche im dießjährigen Anlagensystem bestimmt sind, diejenigen Ausnahmen in den Cantonen Vellenz und Laus zu machen, welche der Gerechtigkeit und Gleichheit angemessen sind.

Am 21. und 22. Dec. waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 23. Dec.

Präsident: Koch.

Das Gutachten der Unterrichtscommission über das Begehren der Claffen von Lausanne und Morsee, betreffend die französischen Pfarrstellen in Bern, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 947.)

Der Rath weist den Gegenstand an seine Commission zurück, um ihn bey einer künftigen Revision der Kirchenordnungen des Lemans, in neue Berathung zu ziehen.

Folgendes Gutachten der Unterrichtscommission wird in Berathung genommen:

B. G. ! Sie haben am 31. Weinmonat dieses Jahrs eine Botschaft des Vollz. Rathes vom 29. Weinm. der Unterrichtscommission mit dem Auftrag zugewiesen, Ihnen einen Bericht und Gutachten über die Streitigkeit der Filialgemeinde Rapperschwyl, Canton Thurgau, in Betreff der von den beyden Pfarrern von Wigoldingen u. Rapperschwyl dort abwechselnd zu verrichtenden pfarrl. Verrichtungen, mit möglichster Beförderung abzustellen. Da uns aber zur genauen Kenntniß der Sache, die Einsicht einiger in den verschiedenen Bittschriften angezeigten Aktenstücke vonnöthen war, welche erst vor wenigen Tagen dem Minister der Künste und Wissenschaften überschickt, und von demselben uns zugeschickt worden: so so können wir erst jetzt Ihnen B. G., unser Gutachten einreichen. Der Vollz. Rath trägt in seiner Botschaft darauf an, daß alle Dekrete der Gesetzgebung sowohl, als die von der vollziehenden Gewalt erlassene Beschlüsse in dieser Sache zurückgenommen, und der Pfarrer von Rapperschwyl, wie seine Vorfahren gehalten seyn soll, jeden zweyten Sonntag in der Filial Rapperschwyl den Gottesdienst abwechselnd mit dem Pfarrer von Wigoldingen, zu halten.

Wir wollen Ihnen, B. G., vor allem aus die verschiedenen Beschlüsse und Dekrete, nach chronologischer Ordnung herzahlen, welche über diese Sache seit 1798, bis jetzt erlassen wurden.

a. Am 24. Juli 1798 befehlt das Direktorium, daß der Pfarrer von Rapperschwyl gegen den von den Gemeinden Rapperschwyl und Wäldy genommenen Gemeindschluß, seine Funktionen wie bisher in Rapperschwyl versehen soll.

b. Am 11. Aug. 1798 weist dasselbe die Gemeinden Rapperschwyl und Wäldy mit ihrem Gesuch, den vorigen Beschluß zurückzunehmen, ab, und bestätigt vorläufig denselben.

c. Am 14. August aber beschließt dasselbe auf Begeh-

ren der Gemeinde Rapperschwyl, daß Rapperschwyl durch den Pfarrer von Wigoldingen allein versehen, und daß Wäldy — welches eine Filial von Rapperschwyl ist — den Pfarrer von Rapperschwyl für den Verlust entschädige, der ihm dadurch, daß er Rapperschwyl nimmer zu versehen hat, zu wachsen könnte.

d. Der von einer Cantonsautorität an das Direktorium deswegen eingesendeten wichtigen Gegenbemerkungen ungeachtet, weist dasselbe durch den Beschluß vom 1. Sept. 1798, die Gemeinde Wigoldingen mit ihrer Bitte, um Zurücknahme des Beschlusses vom 14. Aug., ab; aus folgenden Beweggründen:

- 1) Weil Rapperschwyl durch ein Dekret des gesetzgebenden Rathes, die Erlaubniß erhalten hat, sich selbst einen Pfarrer zu wählen.
- 2) Weil Rapperschwyl seinen Antheil zum Unterhalt des Pfarrgebäudes in Wigoldingen und an die Besoldung des Pfarrers bezeuge.
- 3) Weil der Rapperschwyl Pfarrer seine Nebenparrey zu Wäldy hat, und keine andere bedienen kann, ohne daß es zum Schaden der seinigen gereiche.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 17. Dec.

Der Vollz. Rath, nach erhaltener Kenntniß von dem unregelmäßigen Benehmen des Cantonsgerichts im Lemans in gerichtlicher Verfolgung der Verfasser und Begünstiger der betitelten Flugschrift: *Zu schrift der Unterzeichneten an die Gewalten des Cantons Lemans.*

In Betrachtung, daß seine erste Pflicht ist; die öffentliche Ordnung und die dem Gesetze schuldicke Achtung durch alle Mittel zu sichern, die in seiner Macht stehen;

beschließt:

Das Cantonsgericht vom Lemans ist abgesetzt.

Der Justizminister ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 17. Dec.

Der Vollz. Rath, in Betrachtung der Nothwendigkeit, das Kraft eines Beschlusses vom heutigen Tage abgesetzte Cantonsgericht vom Lemans schleunig wieder zu ersetzen — beschließt:

1. Die Bürger: Carrard von Orbe, Suppleant bey dem obersten Gerichtshofe.